

Der Bürgermeister

Tiefbauamt

Amtsleiterin  
Frau KöhlerTelefon  
03334 64-650  
Telefax  
03334 64-659Hausanschrift  
Breite Straße 40  
16225 EberswaldeE-Mail  
h.koehler@eberswalde.de  
nur für formlose Mitteilungen, ohne  
digitale SignaturInternet  
[www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de)Allgemeine Öffnungszeiten  
der Stadtverwaltung  
dienstags 9 – 12 Uhr  
und 13 – 18 Uhr  
donnerstags 9 – 12 Uhr  
und 13 – 16 UhrSparkasse Barnim  
BLZ 170 520 00  
Konto 2 510 010 002Ab 01.02.2014  
IBAN:  
DE97 1705 2000 2510 0100 02  
BIC: WELADED1GZE

Stadt Eberswalde – 16202 Eberswalde - Postfach 100 650

Bündnis Eberswalde  
Fraktionsvorsitzender  
Viktor Jede  
Altenhofer Straße 83  
16227 EberswaldeDatum 07.03.2018  
Ihr Zeichen  
Unser Zeichen III-65-KöBetrifft **Anfrage zur Reduzierung der Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge bzw.  
Abschaffung der Straßenausbaubeitragspflicht für Anwohner in der Stadt  
Eberswalde**

Sehr geehrter Herr Jede,

bzgl. Ihrer o. g. Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 01.03.2018 teile ich Ihnen  
nachfolgende Antworten mit.**Frage 1 - Hält die Stadtverwaltung die Höhe der Erhebung von Straßenbau- und Er-  
schließungsbeiträge für Anlieger für sozial gerecht und verträglich?**

Das Handeln der Stadt Eberswalde ist an Recht und Gesetz gebunden. Die Stadt Eberswalde ist entsprechend Baugesetzbuch (BauGB) und Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in Verbindung mit dem Ortsrecht zur Erhebung von Beiträgen gesetzlich verpflichtet. Eine persönliche Meinung, ob eine Abgabe sozial gerecht oder verträglich sei, bleibt dabei irrelevant. Dennoch kann die Stadt Eberswalde einen gewissen Einfluss auf die Höhe der Beiträge ausüben. Die Bestimmung der Höhe des Anteils der Beitragspflichtigen liegt im intendierten Ermessen der Stadt Eberswalde. Dieses Ermessen ist jedoch an gewisse Ober- und Untergrenzen gebunden. Um die finanzielle Belastung der Beitragspflichtigen zu minimieren, hat die Stadt Eberswalde bereits in ihrer Erschließungs- als auch in ihrer Straßenbaubeitragsatzung die prozentualen Anteile der Beitragspflichtigen erheblich gesenkt: bei Erschließungsmaßnahmen von 90 % auf 60 % und bei Straßen(aus)baumaßnahmen an Anliegerstraßen von 75 % auf 60%.

**Frage 2 – Kann die Stadtverwaltung der Aussage des Bündnisses für Bernau zustimmen, dass der „Bau von Straßen und deren Erhaltung zur generellen Daseinsvorsorge“ zählen?**

Zur kommunalen Daseinsvorsorge gehört die Bereitstellung notwendiger öffentlicher Dienstleistungen für alle Bürger. Zum Beispiel Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Infrastrukturausstattung, kulturelle und pädagogische Einrichtungen, etc. Der Bau von Straßen und deren Erhaltung (als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe) gehören in diesem Sinne zur Daseinsvorsorge.

**Frage 3 – Kann die Stadtverwaltung der Aussage von betroffenen Bürgern zustimmen, dass die Bürger mit der Anliegerbeteiligung in den finanziellen Ruin getrieben werden?**

Es kommt vor, dass Einkommens- und Vermögensverhältnisse einiger Bürger die Begleichung des geforderten Beitrages in einer Summe nicht zulassen. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit einer Ratenzahlung. In der Stadtverwaltung Eberswalde ist kein Fall bekannt, dass z. B. wegen der Erhebung des Beitrages ein Bürger in den finanziellen Ruin geraten ist.

**Frage 4 – Besteht für Eberswalde die Möglichkeit, die Beiträge weiter zu senken?**

**Frage 5 – Was würde bei Verneinung dagegen sprechen?**

Wie bereits bei Frage 1 erläutert, hat die Kommune bei der Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen einen (geringen) Ermessensspielraum. Die Stadt Eberswalde hat mit ihren Beitragssatzungen dieses Ermessen ausgenutzt und ausgeschöpft. Der Anteil der Beitragspflichtigen der Stadt Eberswalde liegt im brandenburgischen Vergleich sogar unterhalb des Durchschnitts. Der in der Erschließungsbeitragssatzung festgesetzte Anteil der Beitragspflichtigen in Höhe von 60 % ist bundesweit sogar einmalig. Es ist bundesweit keine Erschließungsbeitragssatzung bekannt, die die finanzielle Belastung der Bürger bei Erschließungsmaßnahmen derart senkt.

**Frage 6 – Was spricht gegen die generelle Abschaffung der Anliegerbeiträge?**

Es liegt nicht im Ermessen der Stadt Eberswalde zu entscheiden, ob die Beiträge abgeschafft werden könnten/sollten/müssten.

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist durch das bundesweit geltende BauGB geregelt; eine Änderung kann hier nur auf Bundesebene vollzogen werden.

Die Erhebung von Straßenbaubeiträgen ist landesweit durch das KAG geregelt und kann eben nur auf Landesebene geändert werden. Nachfolgend die Regelungen für die Beitragserhebung von Straßen(aus)baubeiträgen der einzelnen Bundesländer:

<b>Erhebung von Straßen(aus)baubeiträgen</b>		
<b>keine Erhebungspflicht</b>	<b>Kommunen können erheben</b>	<b>Kommunen müssen erheben</b>
<b>Berlin*</b> : hat im März 2006 das Straßenausbaubeitragsgesetz verabschiedet und im September 2012 wieder aufgehoben	Niedersachsen	Bayern
	Rheinland-Pfalz	Brandenburg
	Saarland	Hessen
<b>Bremen</b> : hier wurden noch nie Straßenbaubeiträge erhoben	Sachsen	Mecklenburg-Vorpommern
	Thüringen	Nordrhein-Westfalen
<b>Hamburg*</b> : 2016 Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes; nun keine Erhebung von Straßenbaubeiträgen		Sachsen-Anhalt
		Schleswig-Holstein
<b>Baden-Württemberg*</b>		

\* Grund für die Abschaffung der Beitragserhebung war hier, dass die Aufwendungen der Verwaltung höher waren als das jährliche Beitragsaufkommen.

Eine Abschaffung der Erhebung von Straßenbaubeiträgen im Land Brandenburg kann – wie bereits gesagt – nur auf Landesebene durch Gesetzesänderung beschlossen werden und setzt voraus, dass die Finanzierung des Straßenbaus anderweitig geregelt wird. Die Finanzierungsmöglichkeiten sein hier z.B.:


- Erhöhung der Steuern (Grundsteuer)
- Einführung einer neuen Steuer („Infrastruktursteuer“)
- Einführung wiederkehrender Beiträge (die jährlichen Aufwendungen für alle Straßenbaumaßnahmen werden auf die Grundstückseigentümer bestimmter Gebiete z. Bsp. Baugebiete, Ortsteile etc. aufgeteilt)

Bei einer Abschaffung des KAG sehen wir zwei große Gerechtigkeitslücken: erstens gegenüber denjenigen Bürgern, die bereits bezahlt haben und zweites denjenigen Bürgern, die an „Sandstraßen“ leben und nach BauGB herangezogen werden müssen. Vor dem Hintergrund der Vielzahl von Straßen („Sandstraßen“), die unter die Regelungen des BauGB's fallen, ist eine Abschaffung nicht zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anne Fellner  
Baudezernentin



08.03.2019